



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 37-508-20-013-2023

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Dr. Sporn

Telefon: 03693 485-8163

Telefax: 03693 485-8256

E-Mail: vet.amt@lra-sm.de

Datum: 19.01.2023

An alle Geflügelhalter,
die ihr Geflügel an einem Standort im
Landkreis Schmalkalden-Meiningen halten

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrens-gesetz (ThürVwVfG);

**Amtliche Tierseuchenbekämpfung;
Bekämpfung der Geflügelpest;**

Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone und Anordnung von Schutzmaß-regeln für Geflügelhaltungen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in Bettenhau-sen/Rhönblick

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung AI Nr. 1/2023

1. Für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird der **Verdacht des Ausbruchs der Geflü-gelpest (HPAI H5N1)** am 19.01.2022 **amtlich festgestellt** und hiermit bekannt gegeben.
2. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird eine **vorläufige Schutzzone /Sperrzone fest-gelegt**, die folgende Gebiete/Ortschaften/Verkehrswege/Grenzen umfasst (**siehe Anlage**):
 - die Gemeinde Rhönblick mit den Ortsteilen Bettenhausen, Geba, Gleimershausen, Helmershausen, Seeba und Stedtlingen
 - den Ortsteil Träbes der Stadt Meiningen



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de
poststelle@lra-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12840500001305004635
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

3. Für die nach **Punkt 2. festgelegte, vorläufige Schutzzone** werden nachfolgende **Anordnungen** getroffen:

- 3.1 Geflügelhalter haben alles gehaltene Geflügel von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltenes Geflügel ist mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (Maschenweite maximal 3cm) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (**Aufstallungspflicht**).
- 3.2 Alle Geflügelhalter haben unserer Behörde unverzüglich **die Anzahl des gehaltenen Geflügels** unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts **und des verendeten gehaltenen Geflügels** (zur Sektion) sowie jede Änderung **anzuzeigen**.
- 3.3 Geflügelhalter haben eine verstärkte Überwachung durchzuführen, indem der gehaltene Geflügelbestand einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen ist, wie z. B. Erkrankungen, gesteigerte Todesrate, verminderte Beweglichkeit der Tiere, gestörtes Allgemeinbefinden der Tiere). Jede erkennbare Änderung ist unserer Behörde unverzüglich telefonisch (03693/485-8165) mitzuteilen (**Eigenüberwachung**).
- 3.4 Es werden **stichprobenweise Untersuchungen von Geflügelhaltungen** amtstierärztlich durchgeführt. Der Geflügelhalter hat diese Untersuchungen zu dulden und zu unterstützen.

Es wird auch insbesondere überprüft, ob die Biosicherheitsmaßnahmen (Aufstallung/ keine Futterstelle im Außenbereich/ Hygienemaßnahmen/ Schutzkleidung/ Reinigung/ Desinfektion etc.) eingehalten werden.

4. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird eine **vorläufige Überwachungszone** festgelegt, die folgende Gebiete/Ortschaften/Verkehrswege/Grenzen umfasst (**siehe Anlage**):

- Belrieth
- Breitungen
- Einhausen
- Ellingshausen
- Erbenhausen
- Fambach (ohne Ortsteil Heßles)
- Grabfeld mit allen Ortsteilen
- Kaltennordheim mit den Ortsteilen Aschenhausen, Kaltensundheim und Oberkatz
- Leutersdorf
- Mehmels
- Meiningen mit allen Ortsteilen
- Neubrunn
- Obermaßfeld-Grimmenthal
- Rhönblick mit den Ortsteilen Gerthausen, Haselbach, Hermannsfeld und Wohl-muthausen
- Rippershausen mit allen Ortsteilen
- Ritschenhausen

- Schmalkalden mit den Ortsteilen Wernshausen und Niederschmalkalden
 - Schwallungen (ohne Ortsteil Eckardts)
 - Sülzfeld
 - Untermaßfeld
 - Vachdorf
 - Wasungen (ohne Ortsteile Metzels, Hümpfershausen)
5. Für die nach **Punkt 4. festgelegte, vorläufige Überwachungszone** werden nachfolgende **Anordnungen** getroffen:
- 5.1 Geflügelhalter haben alles gehaltene Geflügel von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltenes Geflügel ist mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (Maschenweite maximal 3cm) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (**Aufstallungspflicht**).
- 5.2 Alle Geflügelhalter haben unserer Behörde unverzüglich **die Anzahl des gehaltenen Geflügels** unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts **und des verendeten gehaltenen Geflügels** (zur Sektion) sowie jede Änderung **anzuzeigen**.
- 5.3 Geflügelhalter haben eine verstärkte Überwachung durchzuführen, indem der gehaltene Geflügelbestand einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen ist, wie z. B. Erkrankungen, gesteigerte Todesrate, verminderte Beweglichkeit der Tiere, gestörtes Allgemeinbefinden der Tiere). Jede erkennbare Änderung ist unserer Behörde unverzüglich telefonisch (03693/485-8165) mitzuteilen (**Eigenüberwachung**).
6. Für die Punkte 1. bis 5.3 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
8. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe

I.

Am 18.01.2023 wurde unsere Behörde durch einen Geflügelhalter aus Bettenhausen/Rhönblick über ein vermehrtes Verenden von Hühnern informiert. Im Rahmen der sich anschließenden, tierseuchenrechtlichen Kontrolle der Geflügel-Hobbyhaltung (ca. 20 Hühner) in Bettenhausen wurde der Verdacht der Infektion des Bestandes mit dem Geflügelpestvirus ausgesprochen. Es wurden Proben entnommen und zur Untersuchung in das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

(TLV) eingesandt. Die betroffene Geflügelhaltung wurde gesperrt und alle erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen wurden eingeleitet. Am 19.01.2023 bestätigte das TLV den Tierseuchenverdacht, indem das Geflügelpestvirus in den Proben nachgewiesen worden ist.

Aufgrund der Bestimmungen der einschlägigen europäischen Rechtsverordnungen werden daher unverzüglich Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet und entsprechenden Maßnahmen für die einzelnen Zonen angeordnet.

II.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Zu 1. Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest

Nach Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 2016/429 stützt die zuständige Behörde die amtliche Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 2016/429 auf folgende Informationen: die Ergebnisse der klinischen Untersuchungen und der Laboruntersuchungen gemäß Art. 54 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2016/429.

Gemäß Art. 60 Buchstaben a und b VO (EU) Nr. 2016/429 gilt bei einer gemäß Art. 58 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 erfolgten amtlichen Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 (EU) Nr. 2016/429 bei gehaltenen Tieren Folgendes für die zuständige Behörde:

- a) Sie erklärt den betreffenden Betrieb, das betroffene Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, den betreffenden Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstigen betreffenden Ort unverzüglich amtlich für mit dieser gelisteten Seuche infiziert;
- b) sie richtet eine für diese gelistete Seuche geeignete Sperrzone ein.

Bestätigt sich ein Fall im Einklang mit Art. 9 Abs. 2, 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, bestätigt die zuständige Behörde den Ausbruch einer Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Landtieren amtlich, vergleiche Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687.

Das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut hat den Nachweis des Geflügelpestvirus des TLV vom 19.01.2023 bisher nicht bestätigt, wodurch bis zu diesem Ereignis der Tierseuchenverdachtsfall gilt.

Zu 2. Festlegung der vorläufigen Schutzzone

Entsprechend Art. 64 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone gemäß Art. 60 Buchstabe b VO (EU) Nr. 2016/429 um den betreffenden Betrieb [...] ein, in dem die gelistete Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 2016/429 bei gehaltenen Tieren

ausgebrochen ist. Die Sperrzone umfasst gegebenenfalls eine Schutz- und eine Überwachungszone in festgelegter Größe und Anordnung.

Bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb [...] oder an sonstigen Orten [...], richtet die zuständige Behörde unverzüglich um den betroffenen Betrieb oder Ort eine Sperrzone ein, die Folgendes umfasst, vergleiche Art. 21 Abs. 1 und 2. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687:

- a) eine Schutzzone um den Ausbruchsort auf der Grundlage des in Anhang V für die betreffende Seuche der Kategorie A festgelegten Mindestradius;
- b) eine Überwachungszone um den Ausbruchsort auf der Grundlage des in Anhang V für die betreffende Seuche der Kategorie A festgelegten Mindestradius; und
- c) erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone auf der Grundlage der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Kriterien, in denen die zuständige Behörde dieselben, in Abschnitt 3 dieses Kapitels für die Überwachungszone vorgesehenen Maßnahmen anwendet.

Die zuständige Behörde passt die Grenzen der ursprünglichen Sperrzone, einschließlich der Grenzen der Schutz-, Überwachungs- und weiteren Zonen, an, falls sich zwei oder mehrere Sperrzonen aufgrund weiterer Ausbrüche der Seuche der Kategorie A überschneiden.

Für die Hochpathogene Aviäre Influenza ist gemäß Anhang V der der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 eine Schutzzone von 3 km um den Ausbruchsort als Mindestradius festzulegen.

Im vorliegenden Fall wurde ausgehend vom Ausbruchbetrieb in Bettenhausen/Rhönblick der Mindestradius von 3 km angewendet, wodurch sich die Ortsteile Bettenhausen, Geba, Gleimershausen, Helmershausen, Seeba und Stedtingen der Gemeinde Rhönblick sowie Träbes als Ortsteil der Stadt Meiningen in der Schutzzone befinden und für diese die entsprechenden Anordnungen nach Punkt 3. dieser Allgemeinverfügung gelten.

Zu 3. Anordnungen und Maßnahmen innerhalb der vorläufigen Schutzzone

Punkt	Maßnahme	Rechtsgrundlage
3.1	Geflügelhalter haben alles gehaltene Geflügel von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltenes Geflügel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (Maschenweite maximal 3cm) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Aufstallungspflicht) .	Art. 61 Abs. 1, Art. 71 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687
3.2	Alle Geflügelhalter haben unserer Behörde unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie jede Änderung anzuzeigen.	Art. 65 Abs. 1, Art. 71 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687
3.3	Geflügelhalter haben eine verstärkte Überwachung durchzuführen, indem der gehaltene Geflügelbestand	Art. 71 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 25 Abs.

	einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen ist, wie z. B. Erkrankungen, gesteigerte Todesrate, verminderte Beweglichkeit der Tiere, gestörtes Allgemeinbefinden der Tiere). Jede erkennbare Änderung ist unserer Behörde unverzüglich telefonisch (03693/485-8165) mitzuteilen (Eigenüberwachung).	1 Buchstabe b Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687
3.4	Es werden stichprobenweise Untersuchungen von Geflügelhaltungen amtstierärztlich durchgeführt. Der Geflügelhalter hat diese Untersuchungen zu dulden und zu unterstützen. Es wird auch insbesondere überprüft, ob die Biosicherheitsmaßnahmen (Aufstallung/ keine Futterstelle im Außenbereich/ Hygienemaßnahmen/ Schutzkleidung/ Reinigung/ Desinfektion etc.) eingehalten werden.	Art. 65 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 26 Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687

Nach Art. 65 VO (EU) Nr. 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass [...] eine oder mehrere der folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der jeweiligen Sperrzone ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a O (EU) Nr. 2016/429 zu verhindern:

- a) Feststellung der Betriebe [...] oder sonstiger Orte mit gehaltenen Tieren der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten;
- b) Besuche in Betrieben [...] oder an sonstigen Orten, in/an denen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten gehalten werden, und erforderlichenfalls Untersuchungen, Probenahmen und Untersuchung der entnommenen Proben im Labor;
- c) Bedingungen für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen bzw. für die Bewegung von Personen, Futtermitteln, Fahrzeugen und sonstigem Material oder sonstigen Stoffen, die möglicherweise kontaminiert sind oder zur Ausbreitung dieser gelisteten Seuche beitragen, innerhalb der Sperrzonen und aus diesen heraus bzw. für den Transport durch die Sperrzonen;
- d) Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren bei Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen tierischen Ursprungs; Sammlung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte; Sammlung, Lagerung und Handhabung von Zuchtmaterial.
- e) Impfung und Behandlung der gehaltenen Tiere mit anderen Tierarzneimitteln gemäß Artikel 46 Absatz 1 und gemäß delegierten Rechtsakten, die nach Artikel 47 erlassen wurden;
- f) Reinigung, Desinfektion, Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren;
- g) Benennung oder gegebenenfalls Zulassung eines Lebensmittelbetriebs für die Schlachtung von Tieren oder die Behandlung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus der Sperrzone stammen;
- h) Identifizierungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen an die Verbringung von Tieren, Zuchtmaterial oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs; sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum.

Die zuständige Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Personen in der Sperrzone über die geltenden Beschränkungen und die Art der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in vollem Umfang zu informieren; legt die notwendigen Pflichten der Unternehmer fest, um die weitere Ausbreitung der betreffenden gelisteten Seuche zu verhindern.

Bei der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu treffen sind, berücksichtigt die zuständige Behörde Folgendes:

- a) das Seuchenprofil;
- b) die Erzeugungsarten;
- c) Durchführbarkeit, Verfügbarkeit und Wirksamkeit dieser Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Entsprechend Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 kann die zuständige Behörde im erforderlichen Umfang und nach Durchführung einer Risikobewertung Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kapitels hinsichtlich der Maßnahmen zur Anwendung in Sperrzonen gewähren:

- a) in den weiteren Sperrzonen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c;
- b) falls die zuständige Behörde beschließt, eine Sperrzone einzurichten, wenn eine Seuche der Kategorie A in bzw. an den in Artikel 21 Absatz 3 genannten Betrieben und Orten ausbricht;
- c) falls der Ausbruch in einem Betrieb mit bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln stattfindet; oder
- d) in bzw. an den in Artikel 21 Absatz 3 genannten Betrieben und Orten in einer Sperrzone.

Nach fachlicher Einschätzung wurden die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung entsprechend der Risikobewertung in Anwendung des Art. 23 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 4 Nr. 10 VO (EU) Nr. 2016/429 festgelegt.

Es handelt sich bei dem Verdachtsbetrieb um eine Kleinst-Geflügelhaltung (Hobbyzucht und Eierzeugung für den eigenen privaten Gebrauch, keine Abgabe von Produkten an Dritte o. ä.). Keine relevanten Kontakte in den letzten 21 Tagen. Aus diesem Grund wird folgende Definition des Bestandes vorgenommen:

- „non-poultry“ nach Definition WOAH („Birds that are kept in a single household, the products of which are used within the same household exclusively, are not considered poultry, provided that they have no direct or indirect contact with poultry or poultry facilities.“
- Weiterhin handelt es sich nach Definition des Art. 4 Nr. 10 VO (EU) Nr. 2016/429 um einen Betrieb, der „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ hält, da in diesem Betrieb Vögel aus anderen Gründen als den in Nummer 9 gehalten werden.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Die Anordnungen der Punkte 3.1 bis 3.5 sind ergänzend zur Festlegung der vorläufigen Schutzzone durch die einschlägigen europäischen und nationalen Gesetzlichkeiten vorgesehen und daher umzusetzen.

Zu 4. Festlegung der vorläufigen Überwachungszone

Entsprechend Art. 64 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone gemäß Art. 60 Buchstabe b VO (EU) Nr. 2016/429 um den betreffenden Betrieb [...] ein, in dem die gelistete Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 2016/429 bei gehaltenen Tieren

ausgebrochen ist. Die Sperrzone umfasst gegebenenfalls eine Schutz- und eine Überwachungszone in festgelegter Größe und Anordnung.

Bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb [...] oder an sonstigen Orten [...], richtet die zuständige Behörde unverzüglich um den betroffenen Betrieb oder Ort eine Sperrzone ein, die Folgendes umfasst, vergleiche Art. 21 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687:

- d) eine Schutzzone um den Ausbruchsort auf der Grundlage des in Anhang V für die betreffende Seuche der Kategorie A festgelegten Mindestradius;
- e) eine Überwachungszone um den Ausbruchsort auf der Grundlage des in Anhang V für die betreffende Seuche der Kategorie A festgelegten Mindestradius; und
- f) erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone auf der Grundlage der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Kriterien, in denen die zuständige Behörde dieselben, in Abschnitt 3 dieses Kapitels für die Überwachungszone vorgesehenen Maßnahmen anwendet.

Die zuständige Behörde passt die Grenzen der ursprünglichen Sperrzone, einschließlich der Grenzen der Schutz-, Überwachungs- und weiteren Zonen, an, falls sich zwei oder mehrere Sperrzonen aufgrund weiterer Ausbrüche der Seuche der Kategorie A überschneiden.

Für die Hochpathogene Aviäre Influenza ist gemäß Anhang V der der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 eine Schutzzone von 3 km und eine Überwachungszone von 10 km um den Ausbruchsort als Mindestradius festzulegen.

Ausgehend vom Ausbruchsbetrieb in Bettenhausen/Rhönblick und unter Berücksichtigung der einzurichtenden Überwachungszone (Mindestradius 10 km) sind folgende Orte direkt betroffen:

- Erbenhausen
- Kaltennordheim mit den Ortsteilen Aschenhausen, Kaltensundheim und Oberkatz
- Mehmels
- Meiningen mit allen Ortsteilen
- Rhönblick mit den Ortsteilen Gerthausen, Haselbach, Hermannsfeld und Wohlmuthausen
- Rippershausen mit allen Ortsteilen
- Sülzfeld
- Untermaßfeld
- Wasungen mit den Ortsteilen Oepfershausen, Unterkatz, Wahns

Die vorläufigen epidemiologischen Ermittlungen ergaben, dass ein Eintrag des Geflügelpest-Virus mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Kontakt zur Wildvogelpopulation entstanden ist. Unmittelbar neben dem Betrieb befindet sich als Fließgewässer die „Herpf“, auf der regelmäßig wilde Wasservögel, insbesondere Wildenten, anzutreffen sind. Die Befragungen ergaben, dass in dem Verdachtsbetrieb zwar grundsätzlich Vorgaben der Biosicherheit umgesetzt wurden; dennoch wurde dem gehaltenen Geflügel Auslauf gewährt, so dass ein Kontakt zur Wildentenpopulation wahrscheinlich erscheint.

Dadurch, dass als Eintragsursache für das Virus die Nähe zum Gewässer und zur Wildvogelpopulation als relevant angesehen wird, stellt auch die Überwachungszone auf diese Epidemiologie ab.

So wurde sich zunächst am vorgegebenen 10-km-Radius orientiert. „Angeschnittene“ Ortschaften wurden komplett in die Schutzzone integriert. Weiterhin wurden alle Gemeinden, durch die der Fluss „Werra“ fließt, der Überwachungszone hinzugefügt. Das hat den Hintergrund, dass entlang dieses Fließgewässers regelmäßig Wildvögel rasten und auch nisten. Es handelt sich ferner um eine Zone, in der es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt. Drittens wurde die Zone in Richtung Südosten, insbesondere Gemeinde Grabfeld, erweitert. Dies hat den Hintergrund, dass es auch hier zahlreiche kleine Fließgewässer und Stauseen gibt, an denen ebenfalls regelmäßig Wildvögel beobachtet werden. Weiterhin finden sich in dieser Region mehrere größere Geflügelhaltungen, die es zu schützen gilt. Durch diese Ausweitung der Überwachungszone um die Ortschaften entlang der „Werra“ sind zusätzlich folgende Gemeinden betroffen:

- Belrieth
- Breitungen
- Einhausen
- Ellingshausen
- Grabfeld mit allen Ortsteilen
- Fambach (ohne Ortsteil Heßles)
- Leutersdorf
- Neubrunn
- Obermaßfeld-Grimmenthal
- Ritschenhausen
- Schmalkalden mit den Ortsteilen Wernshausen und Niederschmalkalden
- Schwallungen (ohne Ortsteil Eckardts)
- Vachdorf
- Wasungen (ohne Ortsteile Metzels, Hümpfershausen)

Zu 5. Anordnungen und Maßnahmen innerhalb der vorläufigen Überwachungszone

Punkt	Maßnahme	Rechtsgrundlage
5.1	Geflügelhalter haben alles gehaltene Geflügel von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltenes Geflügel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (Maschenweite maximal 3cm) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Aufstallungspflicht) .	Art. 61 Abs. 1, Art. 71 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687
5.2	Alle Geflügelhalter haben unserer Behörde unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie jede Änderung anzuzeigen.	Art. 65 Abs. 1, Art. 71 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687
5.3	Geflügelhalter haben eine verstärkte Überwachung durchzuführen, indem der gehaltene Geflügelbestand einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen ist, wie z. B. Erkrankungen, gesteigerte Todesrate, verminderte Beweglichkeit der Tiere, gestörtes Allgemeinbefinden	Art. 71 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687

	der Tiere). Jede erkennbare Änderung ist unserer Behörde unverzüglich telefonisch 03693/485-8165) mitzuteilen (Eigenüberwachung).	
--	--	--

Nach Art. 65 VO (EU) Nr. 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass [...] eine oder mehrere der folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der jeweiligen Sperrzone ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a O (EU) Nr. 2016/429 zu verhindern:

- i) Feststellung der Betriebe [...] oder sonstiger Orte mit gehaltenen Tieren der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten;
- j) Besuche in Betrieben [...] oder an sonstigen Orten, in/an denen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten gehalten werden, und erforderlichenfalls Untersuchungen, Probenahmen und Untersuchung der entnommenen Proben im Labor;
- k) Bedingungen für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen bzw. für die Bewegung von Personen, Futtermitteln, Fahrzeugen und sonstigem Material oder sonstigen Stoffen, die möglicherweise kontaminiert sind oder zur Ausbreitung dieser gelisteten Seuche beitragen, innerhalb der Sperrzonen und aus diesen heraus bzw. für den Transport durch die Sperrzonen;
- l) Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren bei Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen tierischen Ursprungs; Sammlung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte; Sammlung, Lagerung und Handhabung von Zuchtmaterial.
- m) Impfung und Behandlung der gehaltenen Tiere mit anderen Tierarzneimitteln gemäß Artikel 46 Absatz 1 und gemäß delegierten Rechtsakten, die nach Artikel 47 erlassen wurden;
- n) Reinigung, Desinfektion, Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren;
- o) Benennung oder gegebenenfalls Zulassung eines Lebensmittelbetriebs für die Schlachtung von Tieren oder die Behandlung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus der Sperrzone stammen;
- p) Identifizierungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen an die Verbringung von Tieren, Zuchtmaterial oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs; sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum.

Die zuständige Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Personen in der Sperrzone über die geltenden Beschränkungen und die Art der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in vollem Umfang zu informieren; legt die notwendigen Pflichten der Unternehmer fest, um die weitere Ausbreitung der betreffenden gelisteten Seuche zu verhindern.

Bei der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu treffen sind, berücksichtigt die zuständige Behörde Folgendes:

- d) das Seuchenprofil;
- e) die Erzeugungsarten;
- f) Durchführbarkeit, Verfügbarkeit und Wirksamkeit dieser Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa

Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Die Anordnungen der Punkte 1. bis 5.3, soweit diese nicht verpflichtend, sondern im Ermessen der Behörde stehend sind, sind geeignet, den Zweck, hier die Infektion von Hausgeflügel mit dem Geflügelpest-Virus, zu verhindern. Die Anordnungen der Punkte 1. bis 5.3 sind erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre um den Schutz der Geflügelbestände zu gewährleisten. Die Bekanntmachung des Verdachtsfalls des Ausbruches der Geflügelpest, die Anordnung von Restriktionszonen sowie ergänzende Anordnungen in den Zonen wie u. a. die Aufstallung des Geflügels müssen zwingend erfolgen, um eine Infektion der Geflügelbestände, ggf. durch infizierte Wildvögel, wirksam zu unterbinden. Die Anordnungen der Punkte 1. bis 5.3 sind auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Maßnahmen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch weitere Geflügelpestausrüche bzw. eine Ausweitung der Tierseuche im Landkreis Schmalkalden-Meiningen entstehen würde, unerheblich sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung die privaten Interessen der Geflügelhalter in der Schutz- und Überwachungszone. Die Anordnungen der Punkte 1. bis 5.3 sind daher verhältnismäßig.

Das behördliche Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Aufgrund der gegenwärtigen Risikobewertung zur Geflügelpest, dem vorliegenden Verdachtsfall in Bettenhausen/Rhönblick, bei dem in kürzester Zeit mehrere Tiere verendet sind und der Kenntnis um die Risikogebiete im Landkreis Schmalkalden-Meiningen hinsichtlich des Vogelzuges (entlang der „Werra“ sowie in der Region Grabfeld) musste die Überwachungszone über den Mindestradius von 10 km ausgedehnt werden.

Im Zuge der Risikoabschätzung wurde also durch die Behörde festgelegt, dass es sich beim Verdachtsbestand um einen „non-poultry“-Bestand (WOAH-Definition) sowie um „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ (AHL-Definition) handelt. Dies ermöglicht die Anwendung der Ausnahmemöglichkeit nach DelVO (EU) 687/2020 Art. 23 Buchstabe c), nach dem zwar Sperrzonen festgelegt werden, aber nicht zwingend Maßnahmen darin angeordnet werden müssen. Nach umfangreicher Prüfung des Risikoprofils und der Epidemiologie wurde entschieden, lediglich die o. a. Anordnungen für die Schutz- und die Überwachungszone festzulegen. Diese schränken die Tierhalter nur bedingt ein, stellen aber dennoch sicher, dass das Risiko der Übertragung des Virus aus der Wild- in die Nutz-/Hausgeflügelpopulation minimiert wird.

Zu 6.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen der Punkte 1. bis 5.3. dieser Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein

entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Aufgrund des konkreten Verdachtsfalls des Ausbruchs der Geflügelpest in Bettenhausen/Rhönblick sind sofortige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zwingend geboten.

Zu 7.

Der Vorbehalt des Widerrufs der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG, um die jeweils aktuelle Gefährdungssituation/Tierseuchenlage bzw. eine veränderte epidemiologische Situation berücksichtigen zu können, die ggf. eine Änderung/ Ergänzung/ Anpassung/ Aufhebung etc. von Anordnungen notwendig machen würde.

Die Mindestdauer der Maßnahmen in der Schutzzone (Art. 39 Abs. 1 DelVO (EU) Nr. 2020/687) beträgt 21 Tage und für die Überwachungszone weitere 9 Tage (Art. 39 Abs. 3 DelVO (EU) Nr. 2020/687), sodass nach frühestens 30 Tagen die Restriktionszonen gänzlich aufgehoben werden können (Schutzzone 12.02.2023, Überwachungszone 21.02.2023). Dies gilt unter verschiedenen Vorbehalten; unter anderem, dass keine weiteren Fälle hinzukommen. Die Aufhebung von Maßnahmen wird nach Vorliegen der Voraussetzungen gesondert von uns verfügt werden.

Zu 8.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

III.

Auf die Erhebung von Kosten wird gemäß § 28 Nr. 1 ThürTierGesG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

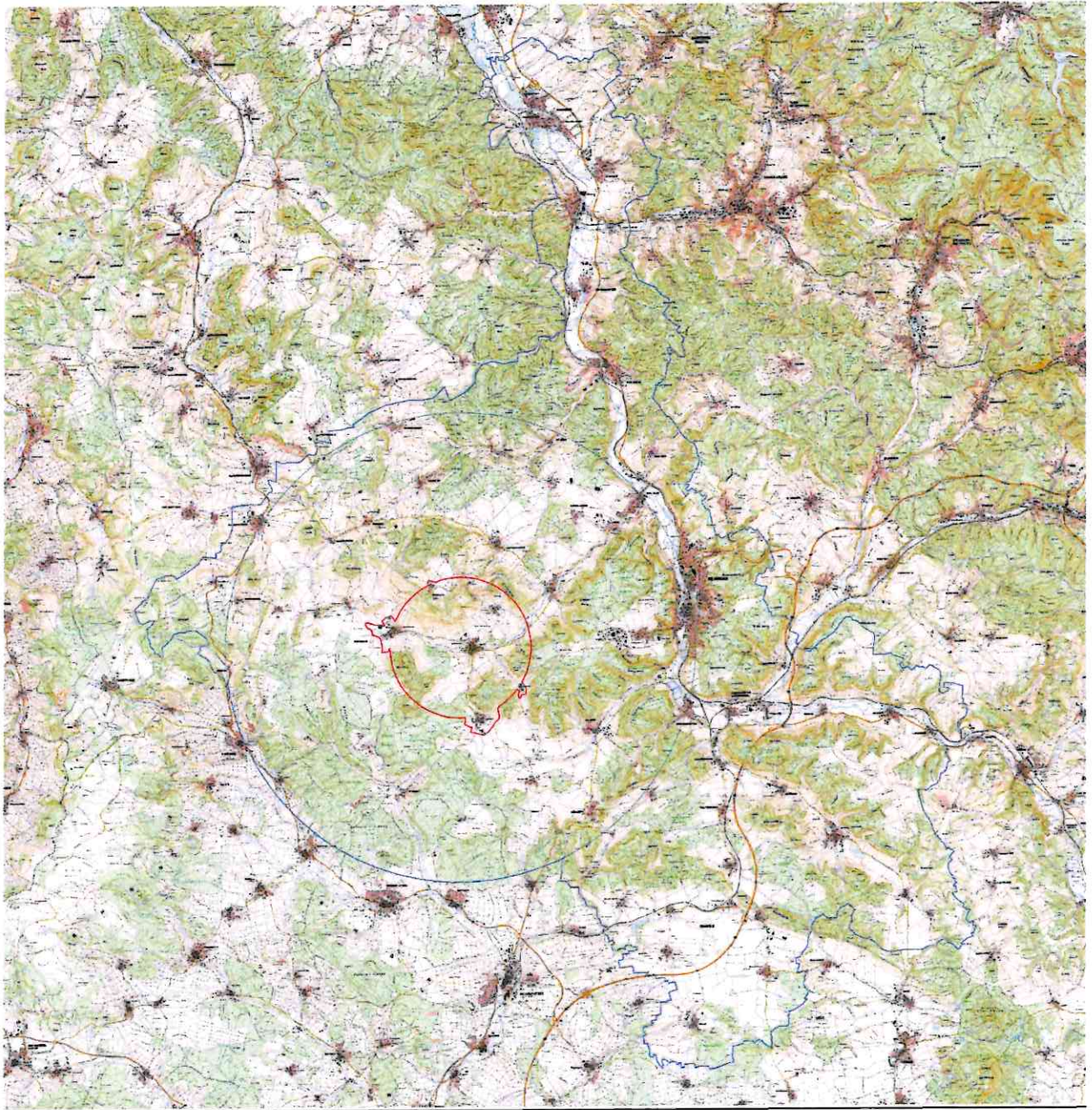
Im Auftrag


Dr. D. Sporn
Amtstierarzt



Anlage:

1x Karte Schutzzone (rot umrandet) und Überwachungszone (blau umrandet) Landkreis Schmalkalden-Meiningen

**Hinweise:**

- A Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- B Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

- C Hinweise zur Anmeldung/Abmeldung von Geflügelbeständen erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen <https://www.lra-sm.de/> bzw. unter Tel. 03693/485-8165.
- D Diese Allgemeinverfügung ist nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Haus 1, Zimmer 303, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen sowie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen https://www.lra-sm.de/?page_id=5241 einsehbar.